

21. Finden die in Art. 2 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 gegebenen Kürzungsbestimmungen auch auf das Ruhegehalt eines Reichsbeamten Anwendung, der vor Erlass des Gesetzes vom 17. Mai 1907, betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, in den Ruhestand getreten ist und später im Kommunaldienst einen weiteren Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat?

RBG. § 59. Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923
Art. 10 § 9.

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1926 i. S. Sch. (M.)
w. Deutsches Reich (Verf.). III 246/26.

I. Landgericht Stettin.

Der Kläger, der Marinezahlmeister war, wurde zum 1. Dezember 1901 mit Pension in den Ruhestand versetzt. Im Jahre 1904 trat er in die Kommunalverwaltung ein. Zuletzt war er Bürgermeister der Stadt C. Als solcher ist er inzwischen ebenfalls mit Pension in

den Ruhestand getreten. Neben seinen kommunalen Bezügen wurde ihm bis Mai 1924 seine Pension als Marinezahlmeister gewährt. Ihre Zahlung hat das Reich dann aber unter Berufung auf die Vorschriften der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (RGBl. I S. 385) und der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) eingestellt. Der Kläger sieht darin die Verletzung eines wohlertworbenen Rechts. Er verlangt deshalb mit der Klage Zahlung seiner Reichspension für die Zeit vom Juni 1924 bis zum September 1925 und für die spätere Zeit Feststellung der Zahlungsverpflichtung des Beklagten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Dem Landgericht, das die Klage auf Grund der §§ 59, 58 Abs. 2 ABG. in der Fassung von Art. 2 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes abgewiesen hat, wirft die Revision vor, es habe unterlassen, den nach diesen Vorschriften dem Kläger zustehenden Pensionsbetrag zu berechnen. Dieser Berechnung bedurfte es jedoch nicht, da der Kläger nach der im angefochtenen Urteil in bezug genommenen Klageschrift selbst vorgetragen hat, er beziehe als Bürgermeister ein Ruhegehalt, das höher sei als sein Einkommen zur Zeit seiner Pensionierung als Marinezahlmeister. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Grenze, bis zu der die angeführten Bestimmungen die Zahlung von Reichspension neben einer später anderweit erdienten Pension zulassen, bereits erreicht ist. Der Kläger kann also gegenwärtig keinen Pensionsanspruch gegen das Reich geltend machen, sofern die §§ 59, 58 Abs. 2 a. a. O. in ihrer derzeitigen Gestalt auf ihn anzuwenden sind. Hiervon hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ab.

Als der Kläger aus seiner Stellung als Marinezahlmeister ausschied und in den Kommunaldienst eintrat, galt § 59 ABG. noch in seiner ursprünglichen, nicht auf § 58 Abs. 2, sondern auf § 57 Nr. 2 verweisenden Fassung vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61). Eine Verminderung der Pension, die einem in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten zustand, trat nur dann ein, wenn er im Reichs- oder Staatsdienst, nicht auch, wenn er im Dienst einer Gemeinde Einkommen bezog oder einen neuen Pensionsanspruch erwarb. Diesem Rechtszustand bereitete Art. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1907, betr. Änderungen des

Reichsbeamtenengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 201), ein Ende, indem es durch Änderung der §§ 57 und 59 RBG. für das Ruhen und die Kürzung von Pension beim Bezug anderweiten Dienst Einkommens oder Ruhegehalts die Anstellung oder Beschäftigung als Beamter im Kommunaldienst dem Reichs- und Staatsdienst gleichstellte. Zugleich wurde das Maß der Pensionskürzung beim Erdiene eines weiteren Ruhegehalts verschärft. Nach Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1907 galten die neuen Kürzungsbestimmungen auch für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits pensionierten Beamten. Abs. 6 das. schränkte aber diesen Grundsatz dahin ein, daß der den bereits pensionierten Beamten auf Grund der neuen Vorschriften zu zahlende Betrag nicht hinter dem zurückbleiben dürfe, der ihnen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zustehe. Daraus ergab sich für den Kläger ein Anspruch auf unveränderten Weiterbezug seiner Marinezahlmeisterpension trotz seines Eintritts in den Kommunaldienst. Ihre Zahlung ist denn auch erst auf Grund der im Jahre 1923 erfolgten Neuregelung der Kürzungsbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes eingestellt worden.

Art. 2 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes hat durch Änderung der §§ 57, 59 RBG. die Anrechnung anderweiter Bezüge auf eine Reichspension dahin ausgedehnt, daß eine Pensionskürzung nicht bloß, wie bisher, dann eintritt, wenn Dienst Einkommen oder Pension auf Grund einer Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten gezahlt wird, sondern ganz allgemein dann, wenn die Vergütung für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder die neu erdiente Pension unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Diese Erweiterung der Pensionskürzung soll insbesondere die im öffentlichen Dienst auf Grund privater Dienstverträge beschäftigten Reichspensionäre treffen (Begründung zur 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes, Reichstagsdrucksache Nr. 5897 der 1. Wahlperiode 1920/23 S. 8). Für die Reichspensionäre, die Kommunalbeamte werden, liegt darin gegenüber dem Gesetze vom 17. Mai 1907 keine Verschärfung. Die Pensionäre, die wie der Kläger auf Grund von Art. 2 Abs. 6 des letztgenannten Gesetzes mit Rücksicht auf die ihnen günstigeren Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 überhaupt keine Pensionskürzung erlitten, wurden von der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes nicht betroffen, und zwar nicht bloß deshalb,

weil das Gesetz vom 18. Juni 1923, das nicht mit der in Art. 76 RVerf. vorgesehenen Mehrheit angenommen worden ist, in die unter dem Schutze von Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. stehenden Sonderrechte der vor Erlass des Gesetzes vom 17. Mai 1907 pensionierten Beamten nicht eingreifen konnte, sondern in erster Reihe deshalb, weil die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes keinen Anhalt dafür bietet, daß sie diese Sonderrechte hat treffen wollen. Art. 2 daj. ändert nur die im Reichsbeamtengesetz selbst enthaltenen Kürzungsbestimmungen ab. Art. 11 sagt allerdings, daß, soweit in anderen Reichsgesetzen als dem Reichsbeamten- und dem Beamtenhinterbliebenengesetz Vorschriften über das Ruhen von Pensionen (auch Übergangsgebühren), Witwen- und Waisengeldern aus Anlaß einer Verwendung des Versorgungsberechtigten enthalten sind, diese Vorschriften als den vorstehenden Artikeln 2 und 3 entsprechend geändert gelten. Er kann jedoch, wie die angeführte Begründung (a. a. O. S. 11 zu Art. 10 des Entwurfs) und die mit ihr übereinstimmenden Bemerkungen und Erläuterungen des Reichsministers der Finanzen zur Neuregelung der Versorgungsbezüge auf Grund der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1923 (RVerfBl. S. 189) unter Nr. 7 ergeben, nur auf die den §§ 57 flg. RWG. entsprechenden Kürzungsvorschriften allgemeiner Art bezogen werden, wie sie insbesondere in den Militärversorgungsgesetzen enthalten sind, nicht auch auf Sonderbestimmungen vom Charakter des Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1907. Würde der dort zugunsten der damals schon pensionierten Beamten gemachte Vorbehalt unter Art. 11 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes fallen, so würde das seine Aufhebung, seine völlige Beseitigung bedeuten, eine Folge, die über den Wortlaut des Art. 11 hinausginge, der nur von einer Änderung gesetzlicher Bestimmungen spricht. Den vor dem Ergehen des Gesetzes vom 17. Mai 1907 in den Ruhestand getretenen Reichsbeamten war also durch die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes die bisherige Rechtsgrundlage für ihren Anspruch auf unverkürzte Pensionszahlung nicht genommen worden, so daß sie für seine Geltendmachung nicht auf den Härteausgleich des Art. 17 daj., auf eine gnadenweise Bewilligung durch den Reichsminister der Finanzen angewiesen waren. Sollte der Minister mit Nr. 9 seiner oben genannten Bemerkungen vom 14. Juni 1923 auch diesen Fall haben treffen wollen, so könnte seiner Auffassung nicht beigetreten werden.

Es kommt aber weiter noch in Frage, ob die Personal-Abbau-Verordnung die auf Art. 2 Abs. 6 des Ges. vom 17. Mai 1907 beruhenden Sonderrechte der vorher pensionierten Beamten beseitigt hat. Art. 129 Abs. 1 Satz 3 BVerf. stand dem nicht im Wege, da die auf Grund des Ermächtigungsges. vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 943) erlassene Verordnung von den Grundrechten der Reichsverfassung abweichen durfte. Die entscheidende Bestimmung findet sich in Art. 10 § 9 PersAbbVo. Ihr Wortlaut:

„Werden Versorgungsberechtigte im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt“
 ist insofern eigenartig, als nur eine anderweitige „Regelung“ der Versorgungsbezüge vorgeschrieben wird, also anscheinend nur eine Verfahrensvorschrift, eine Anweisung an die Regelungsbehörden gegeben werden soll. Daß eine Änderung der Versorgungsansprüche selbst eintrete, wird nicht gesagt. Sie ist indessen, wie aus Sinn und Zweck der Vorschrift mit Sicherheit entnommen werden kann, beabsichtigt. Die Verordnung will die Ansprüche auf Versorgung unmittelbar nach Maßgabe der bezeichneten Kürzungsvorschriften herabsetzen. Eine am Wortlaut des § 9 haftende Auslegung ist es auch, wenn der Kläger ihn beschränken will auf die Versorgungsberechtigten, die im Reichs- oder in einem öffentlichen Dienst noch verwendet werden, von seiner Anwendung also die Versorgungsberechtigten ausschließen will, die, wie er selbst, in einem solchen Dienste verwendet wurden, aus ihm aber mit Ruhegehalt ausgeschieden sind. Schon rein sprachlich ist dieser Schluß nicht zwingend. Daß er sachlich unhaltbar ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß zu den in der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen auch der dort neu gefasste § 59 RWG. gehört, der gerade den Fall regelt, daß ein Reichspensionär außerhalb des Reichsdienstes eine Pension erdient. Daß Art. 10 § 9 PersAbbVo. seine Anwendung nicht ebenso wie die der übrigen Kürzungsbestimmungen hat sicherstellen wollen, muß als ausgeschlossen bezeichnet werden.

Die Tragweite des Art. 10 § 9 kann sich nicht in einer einfachen Wiederholung der bereits in der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes getroffenen Kürzungsbestimmungen erschöpfen. Er würde

dann jeder eigenen Bedeutung entbehren, seine Aufnahme in die Personal-Abbau-Verordnung wäre also überflüssig gewesen. Mit ihm muß eine Ausdehnung der Kürzungsvorschriften über ihren bisherigen Bereich hinaus beabsichtigt gewesen sein. Und diese kann, da sachlich der Inhalt der Kürzungsbestimmungen durch Verweisung auf das frühere Gesetz bestimmt wurde, mithin unverändert blieb, nur in einer Erweiterung des von den fraglichen Bestimmungen betroffenen Personenkreises liegen. Die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes war, wie bereits erwähnt, gezwungen, vor den wohlverordneten Rechten der Beamten haltzumachen. Den Reichspensionären, die bei Erlass des Gesetzes vom 18. Juni 1923 schon Dienstlohn oder Pension anderweit aus öffentlichen Mitteln bezogen, konnte ihr aus Reichsmitteln fließendes Ruhegehalt nur im Rahmen der alten Bestimmungen, nicht aber nach Maßgabe der Neufassung und der damit verbundenen Erweiterung der Kürzungsvorschriften entzogen werden. Es kann nichts anderes angenommen werden, als daß Art. 10 § 9 PersAbbVo. diese Sonderstellung der vor Erlass der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes pensionierten Reichsbeamten hat beseitigen, den neuen Einschränkungen alle Reichspensionäre hat unterwerfen wollen. Nur bei dieser Auslegung gewinnt § 9 a. a. O. eine wirkliche Bedeutung.

Denkbar wäre es allerdings, eine Unterscheidung zu machen zugunsten der ältesten Reichspensionäre, der schon vor dem Erlass des Gesetzes vom 17. Mai 1907 in den Ruhestand getretenen. Ihnen hat, wie oben dargelegt, Art. 2 Abs. 6 das. Schutz gewährt gegen die in Art. 1 vorgeschriebene, verstärkte Pensionskürzung. Danach behielten insbesondere die Reichspensionäre, welche Kommunalbeamte wurden, Anspruch auf ihre volle Reichspension. Die Bestimmungen der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes gaben nun zwar dem Pensionskürzungsrecht formell eine vollständig neue Grundlage. Materiell aber enthielten sie neue Vorschriften in diesem Punkte nur, insoweit die von ihr umgestalteten §§ 57 flg. ABG. sachlich über das Gesetz vom 17. Mai 1907 hinausgingen. Daraus könnte man folgern, daß Art. 10 § 9 PersAbbVo., der sich ja auf eine Bezugnahme auf die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes beschränkt, nur die ungeschmälerte Durchführung der in ihr enthaltenen sachlichen Änderungen des Pensionskürzungsrechts hat sicherstellen wollen. Seine dann immer noch sehr erhebliche Bedeutung würde darin

bestehen, daß die durch die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes eingeführte Erweiterung der Kürzung von Versorgungsbezügen dieselbe Kraft hätte wie die im Gesetze vom 17. Mai 1907 enthaltene. Alle seit dessen Ergehen pensionierten Reichsbeamten müßten sich die volle Anwendung des neuen Kürzungsrechts gefallen lassen. Dagegen würde, ebensowenig wie die neuen Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1907 selbst, ihre Wiederholung und Erweiterung in dem Gesetz vom 18. Juni 1923 eine Minderung der Pensionsansprüche der schon vor dem Ergehen des ersteren in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten herbeigeführt haben.

Für eine derartige, den ältesten, wohl nur noch in geringer Zahl vorhandenen Pensionären einzuräumende Sonderstellung ließe sich anführen, daß die Personal-Abbau-Verordnung, darin mit der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes durchaus übereinstimmend, keinerlei Hinweis auf eine beabsichtigte Aufhebung des Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1907 enthält. Dieser Erwägung kann indessen keine durchschlagende Kraft beigemessen werden. Der allgemeine und uneingeschränkte Wortlaut von Art. 10 § 9 verbietet es, irgendeine Unterscheidung in ihn hineinzutragen. Die Vorschrift fordert Anwendung der Kürzungsbestimmungen der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes ohne Rücksicht darauf, ob ihr Inhalt alt oder neu ist. Sie bezweckt, wie die Personal-Abbau-Verordnung überhaupt, die Verminderung der Personalausgaben des Reichs und der Länder. Damit ist eine Schonung von Sonderrechten auch nur der ältesten Pensionäre nicht vereinbar. Die Härte, die unleugbar in ihrer Beseitigung liegt, ist nicht so groß wie die, mit welcher zur Behebung der finanziellen Not des Reichs und seiner Glieder in die wohl-erworbenen Rechte anderer Beamtengruppen eingegriffen worden ist.

Daß man bei Erlass der Personal-Abbau-Verordnung dem Art. 10 § 9 eine solche Tragweite hat geben wollen, dafür sprechen die zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen II vom 27. Februar 1924 (RBesBl. S. 49), die der Kläger zu Unrecht für seine Rechtsansicht verwerten will. Sie enthalten in Nr. I 19 (zu Art. 10 § 9) folgende Bemerkung:

„Bei der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes ist im Reichstag eine Feststellung, daß die Verabschiedung des Gesetzes mit der für ein verfassungsänderndes Gesetz erforderlichen Zweidrittelmehrheit erfolgt ist, nicht gemacht worden. Die neuen Kürzungsbestim-

mungen konnten deshalb nur so weit angewendet werden, als dadurch nicht wohlverworbene Rechte der Beamten verletzt wurden. Durch § 9 soll lediglich die restlose Durchführung der durch die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes geänderten Kürzungsbestimmungen ermöglicht werden. . . .“

Davon, daß irgendeine Gruppe der pensionierten Beamten in ihren wohlverworbenen Rechten hat geschont werden sollen, sagt die Reichsregierung, die auch die Personal-Abbau-Verordnung erlassen hat, hier nichts. Wenn es in Nr. 12 das. (zu Art. 10 § 1) heißt:

„Die Versorgungsgebühren der Ruhehaltsempfänger, die aus Anlaß ihrer Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 57 Nr. 2 RBG. eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln erhalten, unterliegen nach wie vor nur den bisher für sie schon geltenden Ruhevorschriften (vgl. Nr. 17 und 19) . . .“,

so soll damit, wie der folgende Satz erweist, nur erläutert werden, welche Versorgungsgebühren der in Art. 10 §§ 1—8 geregelten Kürzung bei Privateinkommen unterliegen. Was unter den „bisher für sie geltenden Ruhevorschriften“ zu verstehen ist, wurde, wie der Hinweis auf Nr. 17 und 19 der Ausführungsbestimmungen völlig außer Zweifel stellt, an anderer Stelle geregelt. Gerade die oben wiedergegebene Nr. 19 zeigt, daß auch gegenüber bisher unberührt gebliebenen Sonderrechten die neuen Kürzungsbestimmungen voll durchgeführt werden sollen.

Der Kläger hat demnach seit Erlaß der Personal-Abbau-Verordnung Anspruch auf Reichspension nur noch nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes in seiner jetzigen Fassung. Sie muß ihm nach dessen §§ 59, 58 Abs. 2 zum vollen Betrage gekürzt werden. Mithin ist die vom Landgericht ausgesprochene Klagabweisung gerechtfertigt.